

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)270-J

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

07.06.2011



Bundesverband BioEnergie e.V.



Den Wandel einleiten: Die neue Rolle der Bioenergie in der Stromversorgung

Bewertung des Regierungsentwurfs v. 6.6.2011 für das EEG 2012

Inhalt

- Fazit
- Regelungen zur Markt- und Systemintegration
 - Fakten zur Direktvermarktung im derzeitigen EEG
 - Grünstromprivileg
 - Marktprämie
 - Flexibilitätsprämie
 - allgemeine Regelungen zur Direktvermarktung
- Weitere wichtige Forderungen
 - Wärmenutzung / KWK-Bonus
 - Holz/feste Biomasse
 - Biogas
 - Pflanzenöl und Sonstiges

Fazit: Entwicklung der Bioenergie kommt zum Stillstand

- Absicht, der Bioenergie den Einstieg in die neue Rolle im Bereich der bedarfsgerechten Stromerzeugung zu ermöglichen, wird begrüßt
 - Umsetzung der Marktintegration ist jedoch nicht geeignet
 - **Marktprämie** ist auf große Akteure zugeschnitten, verursacht sinnlose Mehrkosten bei der Windenergie und ist **für Biomasseanlagen nicht attraktiv**
 - **Grünstromprivileg wird faktisch abgeschafft** (monatliche Anteile nicht machbar, Risiko der Abschaffung der Herkunftsnachweise, Anteil an fluktuierenden zu hoch, Begrenzung auf 2 ct/kWh zu niedrig, vermiedene Netzentgelte gestrichen)
 - Flexibilitätsprämie ist zu restriktiv (keine Bestandsanlagen, nur Biogas)
 - derzeit **erfolgreiche Direktvermarktung von 15 % des Stroms aus Bioenergieanlagen wird eingestellt werden!**
 - Bedingungen für Bioenergie verschlechtern sich dramatisch
 - Mindestwärmennutzung gefährdet Finanzierbarkeit
 - drastische Vergütungsabsenkung für Waldrestholz
 - Stopp für Pflanzenöl-BHKW
 - 50 % Mais-Deckel (Masseprozent)
- **Ausbau der Bioenergie wird zu Stillstand kommen**
- **Einstieg in die neue Rolle der Bioenergie im Strommarkt wird verfehlt**

Tatsachen: Praxis und Auswirkungen der Direktvermarktung

- Seit 2011 werden erstmals relevante Strommengen direkt vermarktet
 - Juni 2011: 2.885 MW, davon
 - **712 MW Biomasse** und
 - 1.323 MW Wind onshore
 - Hochrechnung* für 2011
 - 9,3 TWh in 2011 = 8,4 % der EEG-Strommenge, davon
 - **4,0 TWh Biomasse = 15 % des Biomassestroms = 44 % der DV-Menge** und
 - 2,2 TWh Wind = 4 % des Windstroms = 24 % der DV-Menge
- ➔ Durch das Grünstromprivileg werden **fluktuierende und planbare** Erneuerbare Energien **gemeinsam in den Markt integriert!**
- Umlagenerhöhung: 0,085 ct/kWh* (= 345 Mio. €/a)
 - aber auch: **volkswirtschaftlicher Nutzen** gem. Erfahrungsbericht (S. 15/16): volkswirtschaftlicher Nutzen (425 - 670 Mio. €) der Marktprämie (Anm.: und des Grünstromprivilegs) resultiert **aus** veränderter Einspeisung v. **Bioenergieanlagen**
- Aber: Direktvermarktung von Strom aus Nawaro-Biogas- und Biomethan-anlagen ist derzeit nicht rentabel

Grünstromprivileg: „Weiterentwicklung“ kommt Abschaffung gleich

- **Einhaltung der Anteile** an Strom aus EEG-Anlagen und Strom aus fluktuierenden EEG-Anlagen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 ist **auf Monatsbasis nicht umsetzbar**
 - unvorhersehbare Leistungseinbrüche (technische Störungen, Windflauten) können nicht ausgeglichen werden, weil alternative Anlagen mit einem Monat Vorlauf angemeldet werden müssen
 - geplante **Aberkennung der Herkunftsnachweise** (§ 64d) macht Vertrieb von Grünstrom an Endverbraucher unmöglich
 - Prinzip des Grünstromprivilegs: Marktintegration des Stroms aus EEG-Anlagen durch die Vertrieb von grünem Strom an Endkunden, wird sinnlos, wenn der Strom nicht mehr als grüner Strom verkauft werden darf!
 - Anrechnung je Viertelstunde nur maximal in Höhe der Abgabe an Endkunden
 - **Wirtschaftliche Grundlage wird entzogen** durch Kombination von
 - Begrenzung der Umlagebefreiung auf 2 ct/kWh
 - 30 % der Strom aus fluktuierenden (= Wind + PV) Anlagen
 - Aberkennung der vermiedenen Netzentgelte
- Folge: Die derzeit in der Direktvermarktung befindlichen **Biomasseanlagen können nicht mehr direkt vermarktet werden!**

Marktprämie verursacht sinnlose Mehrkosten

- kein Anreiz für Bioenergieanlagen in das Modell zu wechseln
 - **Managementprämie** 0,1 ct/kWh absinkend auf 0,025 ct/kWh **ist zu niedrig** bzw. Wertigkeit von 100 % ist zu hoch
 - keine Anlage läuft 24/7 konstant, auch für planbare Anlagen fällt Ausgleichsenergie an
 - **hohes Risiko** durch ex-post-Berechnung nur für großen Akteure beherrschbar
 - sinnlose **Erhöhung der EEG-Kosten** durch **systematische Mitnahmeeffekte für Windparks** mit (standortbedingten) guten Profilmfaktoren ohne Mehrwert für die Markt- und Systemintegration
 - ohne volkswirtschaftlichen Nutzen, da Biomasseanlagen Direktvermarktung einstellen werden!
 - **Eigenversorgungs- oder Contractingkonzepte** wie im KWKG sind **nicht möglich**
 - Definition der Direktvermarktung als Veräußerung an Dritte
 - Strom muss tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen werden
 - Strom muss in speziellem Bilanzkreis bilanziert werden
- Der **BBE lehnt** das Modell der gleitenden **Marktprämie daher ab**

Vorschläge für die sinnvolle Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs

- Einhaltung der Anteile gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 auf **Jahresbasis**
- Mindestanteil von **15 %** an Strom **aus fluktuierenden EE**
- Verringerung der EEG-Umlage um **3 ct/kWh**
- **Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte** an den Einspeiser
- Einbeziehung von allen mittleren und größeren Bioenergieanlagen: Gewährung von
 - **Boni** (für Einsatzstoffe, KWK und Gasaufbereitung) und
 - **Flexibilitätsprämie**auch **während der Direktvermarktung** nach dem Grünstromprivileg
- Wichtig: Anforderungen an den restlichen Strom
 - KWK oder EE gem. EU-Richtlinien

Flexibilitätsprämie wird begrüßt, ist aber zu restriktiv

- Anlagenbetreibern können in den **Aufbau zusätzlicher Kapazitäten**, die zum Lastgangbetrieb befähigen, investieren

Aber: **Ausgestaltung zu restriktiv**

- Nutzung **auch während der EEG-Vergütung** mit tageszeitlich gestaffelter Vergütung (wie in der Verordnungsermächtigung nach § 64f Nr. 3 vorgesehen)
- Gewährung **für alle Bioenergieanlagen**,
 - neue Anlagen und **Bestandsanlagen**
 - Biogas und **andere Bioenergieanlagen**
 - bestehende **Altholzkraftwerke** (leiden derzeit unter Brennstoffmangel) könnten Volllaststunden zu reduzieren
 - bestehende **Pflanzenöl-BHKW** könnten reaktiviert werden
- **130 €/kW sind nicht kostendeckend**
 - zusätzlich erzielbare Strommarkterlöse wurden bei der Kalkulation mit durchschnittlich 1 ct/kWh zu hoch angesetzt

Regelungen zur Direktvermarktung sind praxisfremd

- Lieferung von Einspeisung bis Entnahme über **exklusive Bilanzkreise** (§ 39 Abs. 2 Nr. 2) ist bei Direktvermarktung **nicht möglich**, da Zählpunkt des Kunden nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann
 - Regelung entspricht der Verpflichtung 100 % EEG-fähigen Strom nach dem Grünstromprivileg zu liefern
- **Bestrafung der Anlagenbetreiber** (§§ 17, 33f) durch Verringerung des Vergütungsanspruchs über vier Monate
 - benachteiligt den Anlagenbetreiber unangemessen gegenüber dem Netzbetreiber (diese machen derzeit häufiger Fehler bei der Ummeldung)
 - **erhöht Risiko und Kosten** der Direktvermarktung erheblich.

Wärmenutzung und KWK-Bonus

- KWK-Bonus hat sich bewährt
 - reizt Wärmenutzung an und belohnt denjenigen, der viel Wärme nutzt
 - Abschaffung bringt keine Vereinfachung
- Mindestwärmenutzungspflicht gefährdet Finanzierbarkeit von Anlagen
 - **Sicherstellung der Wärmenutzung** über fünf Jahre, ist ein **unkalkulierbares Risiko**
- Entwicklung neuer Wärmeversorgungsgebiete oder **Bioenergiedörfer nicht mehr möglich** (Wärmeabsatz entwickelt sich durch allmählichen Anschluss von Kunden)
- Große **Abhängigkeit** des Anlagenbetreibers **vom Wärmeabnehmer**
 - nicht nur KWK-Bonus, sondern gesamte EEG-Vergütung steht auf dem Spiel
 - faire Wärmepreise können auf dieser Basis nicht verhandelt werden
- **Alternativvorschlag zur Sicherstellung der Wärmenutzung**
 - KWK-Bonus auf KWK-Strom bleibt bestehen (Grundvergütung wird korrigiert)
 - **Auszahlung des KWK-Bonus** an die **Mindestwärmenutzung** (gem. § 27 Abs. 4) **koppeln**
- Überarbeitete KWK-Positivliste wird begrüßt
 - aber: bei Gärresttrocknung sind Effizienzkriterien notwendig

Holz und feste Biomasse (1/2)

- **Absenkung der Vergütung für Waldrestholz** und Rinde bis 500 kW von 6 auf 2,5 ct/kWh ist nicht begründet und **wird abgelehnt**.
 - Keine Argumente dafür im Erfahrungsbericht
 - Differenzierung nach Waldrestholz unter- und oberhalb der **Derbholzgrenze ist praxisfremd** und nicht umsetzbar
 - Anforderungen an die Waldbewirtschaftung (Forderung an Zertifizierung nach **PEFC oder FSC**) gehören nicht ins EEG, sondern sind **im Fachrecht zu regeln**
 - Zuordnung von Waldrestholz und Rinde ohne Einschränkungen in die **Einsatzstoffvergütungsklasse I** und Vergütung mit 6 ct/kWh
- Holz aus **KUP** und **Baum- und Strauchschnitt** muss einheitlich **Einsatzstoffvergütungsklasse II** (8 ct/kWh) zugeordnet werden
 - zusätzliche **Anforderungen bei KUP sind zu restriktiv** und behindern die Markteinführung
 - Potenzial an **Baum- und Strauchschnitt aus Parks und Gärten** wird andernfalls nicht genutzt
- Zulassung der **Mischung verschiedener Biomassequalitäten** in einer Anlage wird begrüßt, **muss jedoch auch für bestehende Anlagen ermöglicht werden**, da Bestandsanlagen bei der Brennstoffbeschaffung sonst benachteiligt werden

Holz und feste Biomasse (2/2)

- **Beendigung der Förderung** von neuen **Altholzanlagen wird begrüßt**, die Umsetzung über die Herausnahme aus dem Biomassebegriff ist jedoch problematisch
 - Verwirrung und Unsicherheit durch unterschiedliche Biomassebegriffe in EEG, TEHG, KrW/AbfG wird zunehmen
 - **Nebeneinander von unterschiedlichen Biomassebegriffen** für unterschiedliche Anlagen **wird zu Rechtsunsicherheiten** führen
 - die Neuregelung sollte direkt im § 27 EEG erfolgen und Altholz in der BiomasseV belassen werden
 - mindestens aber: **Übergangsregelung § 66 Abs. 1** (alte BiomasseV für Altanlagen) muss **auch für Anlagen** gelten, die sich nach § 66 Abs. 6 für die **Vergütung nach dem EEG 2009** entscheiden
- ORC-Anlagen (mit fester Biomasse befeuert) und Holzvergaser benötigen weiterhin eine erhöhte Vergütung
 - Abb. 3-9 des Erfahrungsberichts: derzeit sind nur kleine Holz-HKW (mit ORC) wirtschaftlich
 - wird auch die Erfahrungen in 2010 bestätigt
 - Einstellung der vielversprechenden Technologieentwicklung bei der Holzvergasung kann nicht gewollt sein

Biogas und Biomethan

- **Begrenzung von Mais/Getreidekorn auf 50 %** (Masse) ist nicht sachgerecht und **wird abgelehnt**,
 - Probleme sind auf wenige viehreiche Regionen beschränkt
 - Durchsetzung der guten fachlichen Praxis im Fachrecht sowie Verschärfung der Regelungen dort, falls notwendig
- **verpflichtende Direktvermarktung** für Biogasanlagen > 500 kW ab 2014 **wird abgelehnt**
 - macht kleine Anlagenbetreiber abhängig von großen Vermarktungspartnern
 - wird Anlagenfinanzierung erschweren und verteuern
- **Tierische Nebenprodukte** müssen in spezialisierten Anlagen (hoher hygienischer Standard) verwertet und dürfen **nicht mit Energiepflanzen** (Einsatzstoffklassen I + II) **vermischt werden**
- **Keine Besserstellung** von neuen **Abfallvergärungsanlagen**, weil diese zur Benachteiligung von bestehenden Anlagen bei der Beschaffung von Abfällen führen wird
- Notwenige Anpassungen bei der Vergütung
 - separate Vergütung für kleine Gülleanlagen wird begrüßt, muss aber um 2 ct/kWh erhöht werden
 - Vergütungen für Einsatzstoffe müssen zum Ausgleich steigender Agrarpreise um je 1 ct/kWh erhöht werden

Pflanzenöl und Sonstiges

- **Pflanzenöl-BHKW weiterhin zulassen**

- Flüssige Biomasse ist einziger Bereich im EEG mit Nachhaltigkeitsregelungen
- Streichung der EEG-Vergütung ist daher nicht nachzuvollziehen
- Pflanzenöl-BHKW können wichtigen Beitrag zur bedarfsgerechten Stromerzeugung leisten
- Begrenzung auf 150 kW im EEG 2009 sollte ebenfalls entfallen
- Ausschluss aus dem EEG verhindert Einsatz von Pyrolyseöl und somit Entwicklung innovativer Verfahren zur Biomassenutzung

- **Anlagenbegriff**

- Nichtanwendung einer Empfehlung der Clearingstelle durch die Netzbetreiber, verursacht inakzeptable Rechtsunsicherheit
- **Klarstellung und eindeutige Formulierung des Anlagenbegriffs** (§ 3 Nr. 1 i.V.m. § 19) im Zuge der EEG-Novelle ist daher notwendig

- Härtefallregelung (Entschädigung bei Lastmanagement)

- Die im Referentenentwurf geplante Aufnahme der **Entschädigung auch im Falle des Lastmanagements nach §§ 13 und 14 EnWG** muss umgesetzt werden, da Abregelungen nach § 11 EEG und §§ 13 und 14 EnWG kaum abgrenzbar sind
- **Begrenzung** der Entschädigung **auf 95 % ist nicht akzeptabel** und benachteiligt Bioenergie, da PV nachrangig abgeregelt wird

Kontakt

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Büro Berlin:

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 31904 224

E-Mail: wiehler@bioenergie.de

Geschäftsstelle:

Godesberger Allee 142-148, 3175 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 81002 22

Fax: +49 (0) 228 81002 58

E-Mail: info@bioenergie.de

Internet: www.bioenergie.de